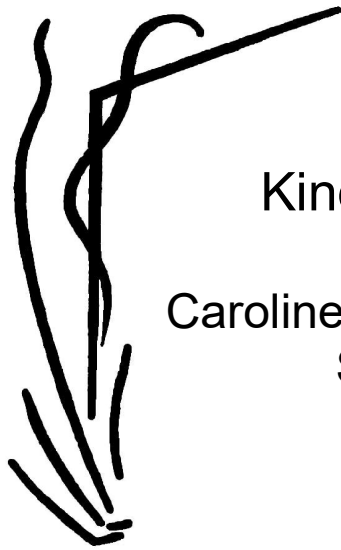




Kinderschutzkonzept

Caroline von Heydebrand Heim,
Schule und Hort

(Stand August 2024)

Klopstockstr. 36/42
14129 Berlin
Tel.: 801 60 03
Fax: 801 43 68
E-Mail: heydebrand@waldorf.net

Inhaltsverzeichnis

I	Präambel.....	4
II	Menschenkunde	4
III	Organisationsstrukturen bezogen auf den Kinderschutz.....	5
III.1	Personalebene.....	5
III.2	Bewerbungsverfahren und Arbeitsverträge	5
III.3	Information und Fortbildung	5
III.4	Prävention	6
III.5	Beschwerdemanagement und Partizipation	6
III.5.1	Beschwerdemanagement.....	6
III.5.2	Partizipation	7
IV	Grundlagen zu Gewalt und Kindeswohlgefährdung	7
IV.1	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	7
IV.2	Kindeswohlgefährdung durch körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, seelische Misshandlung, Vernachlässigung, häusliche Gewalt.....	8
IV.3	Strategien von Täter*innen.....	10
V	Handlungsplan bei Verdacht auf Gewalt oder Kindeswohlgefährdung.....	12
V.1	Interventionsschritte bei Verdacht auf Grenzverletzungen.....	12
V.2	Interventionsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Übergriffe, Straftaten	13
V.3	Schutz, Unterstützung und Information.....	14
V.4	Einbeziehung von Bereichsverantwortlichen, Leitungskreis und Geschäftsführung	15
V.5	Reflexion der Schritte und des Prozesses	15
V.6	Abschluss der Fallbearbeitung	15
V.7	Aufarbeitung von vergangenen Fällen	15
V.8	Umgang mit sexuell grenzverletzendem/übergriffigen Verhalten von Kindern	16
V.8.1	Direkte Handlungsschritte	16
V.8.2	Hintergründe	16
V.8.3	Unterstützung des betroffenen Kindes – Verstehen und Stärkung der Persönlichkeit	17
V.8.4	Unterstützung für das grenzverletzende/übergriffige Kind – Verstehen und Stärkung der Persönlichkeit.....	17
V.8.5	Alltagsbegleitung für grenzverletzende/übergriffige Kinder.....	18
V.8.6	Informationen und Alltagsbegleitung für die Gruppe/Klasse	18
V.9	Übersicht des Handlungsplans bei Verdacht auf Gewalt oder Kindeswohlgefährdung	19
VI	Meldemöglichkeiten bei Schwierigkeiten oder Problemen	20

VII	Kontaktdaten für Beratung und Hilfe	21
-----	---	----

Anlagen

- Verhaltensvereinbarung am CvH ab 2021
- Zentrale gesetzliche Grundlagen für den Kinderschutz
- Dokumentationsbogen
- Berlineinheitliche Indikatoren/Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen (4 Seiten)
- Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (4 Seiten)
- Netzwerkkarte Kinderschutz

I Präambel

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Einrichtung haben das Ziel, die uns anvertrauten Kinder zu schützen und ihnen eine bestmögliche, gesunde körperliche und seelische Entwicklung zu ermöglichen. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen. Dieses Konzept lebt und wird gelebt, es wird weiterentwickelt und stetig den Erfordernissen der Gemeinschaft angepasst.

Dafür sind uns die folgenden Leitsätze wichtig:

Wir kennen, achten und hüten die Rechte der Kinder.

Wir kennen, erkennen und erfüllen die Grundbedürfnisse der Kinder.

Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. Dazu gehören Partizipation, Transparenz, ein von Vertrauen erfülltes Miteinander sowie ein gutes Beschwerdemanagement.

II Menschenkunde

Das Kind in Ehrfurcht empfangen, in Liebe erziehen und in Freiheit entlassen.

(R.Steiner)

Der Caroline von Heydebrand-Heim e. V. ist eine anthroposophisch orientierte Einrichtung, deren pädagogisches Konzept nach der Waldorfpädagogik ausgerichtet ist. Ziel dieser Pädagogik ist es, das Denken, Fühlen und Wollen der Kinder zu entwickeln und auszudifferenzieren.

Nachreifungsprozesse in der Sinnesentwicklung, im Seelischen wie im Sozialen werden angeregt, und die Kinder lernen, mit ihren Stimmungen und Krisen konstruktiv umzugehen. Die Krise wird als Ausgangspunkt von Entwicklung aufgefasst und im pädagogischen Alltagsgeschehen bewusst einbezogen, um notwendige Entwicklungsschritte zu ermöglichen. Den sozialen Beziehungen kommt dabei ebenfalls eine große Bedeutung zu. Die Kinder werden ermutigt und unterstützt, als Mitglied einer Gemeinschaft auch Krisen anzuerkennen und die Aufarbeitung zu gestalten.

Die Methodik der Waldorfpädagogik ist vielfältig angelegt und erlaubt sowohl eine individuelle Förderung des einzelnen Kindes als auch das gemeinschaftliche Lernen in Gruppensituationen. Hierbei geben Rhythmus und Wiederholung, als elementare Bestandteile der Waldorfpädagogik, den Kindern Sicherheit, Vertrautheit und Geborgenheit. Darin eingebettet knüpfen alle pädagogischen Anregungen und Hilfen an der jeweiligen Biographie an und orientieren sich an der Persönlichkeit und der jeweiligen Entwicklungsstufe. Zentral ist dabei eine souveräne Haltung der pädagogischen Fachkräfte, die für das Kind ausgleichend und richtungweisend wirken kann. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dem Kind durch ein vorurteilsfreies Annehmen und interessiertes Einlassen gerecht.

Daher ist uns stetige Selbstreflektion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtig.

Die Achtung der freien Persönlichkeit und die Gewaltfreiheit sind seit Gründung des Caroline von Heydebrand-Heims in Berlin durch Franz Löffler im Jahr 1951 untrennbar mit der geistigen Quelle der Anthroposophie verbunden. Dies wurde 2007 mit der Stuttgarter Erklärung gegen Diskriminierung nachdrücklich bekräftigt.

Dennoch bedürfen die Gesichtspunkte des Kinderschutzes auch in der Waldorfpädagogik der Aufmerksamkeit. Unsere pädagogischen Grundprinzipien führen zu einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Kindern, Eltern, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeiter*innen, Schulen und Ämtern). Diese von Zuwendung und Verständnis geprägte Atmosphäre ist in unserer

Einrichtung ein zentrales Anliegen, erfordert aber auch eine Sensibilisierung bezüglich Kinderschutzrelevanter Fragen. Dazu verpflichten wir uns in besonderer Weise.

III Organisationsstrukturen bezogen auf den Kinderschutz

III.1 Personalebene

Offenheit, Transparenz und der Raum für gegenseitigen Austausch, sind zentrale Bausteine unserer Arbeitsphilosophie. Dabei steht der kollegiale Dialog, eingebettet in Kritikfähigkeit, Vertrauen und Respekt im Mittelpunkt und ist gleichsam elementar für die tragfähige Umsetzung des Schutzkonzeptes und die Professionalität unserer pädagogischen Arbeit. Durch die Einbindung der Mitarbeiter*innen in Entscheidungsprozesse und durch den kontinuierlichen Austausch schaffen wir eine Atmosphäre des Wohlfühlens, die eine hohe Arbeitsmotivation, Zufriedenheit und wertschätzende Haltung schafft, die stabile Teams ermöglicht und fördert.

Dies geschieht vordergründig in der monatlichen Teamsitzung der Erzieher*innen, der Gesamtkonferenz am Dienstag und durch den Schutzbeauftragten.

In der Gesamtkonferenz gibt es jede Woche eine Fallbesprechung zu einem Kind. Um dabei ein möglichst umfassendes Bild zu bekommen, wurde dafür die anthroposophische Kinderbesprechung für den Bedarf der Einrichtung überarbeitet und spezialisiert.

Die Gesprächsrunden dienen der regelmäßigen Reflektion über die Kinder, ihre Traumata und Verhaltensmuster und dem zukunftsorientierten Blick auf die Einrichtung als Ganzes.

Der Kinderschutzbeauftragte fungiert unterstützend zu den vorhandenen Strukturen im Team und in der Leitung.

III.2 Bewerbungsverfahren und Arbeitsverträge

Unsere Mitarbeiter*innen sind über die Existenz des Kinderschutzkonzeptes in Kenntnis gesetzt und sich darüber bewusst, dass der Schutzauftrag sehr ernst genommen wird.

Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet vor Arbeitsantritt ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Dieser Vorgang wird alle fünf Jahre wiederholt (die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber). Das Arbeitsverhältnis wird sofort gekündigt, bzw. erst gar nicht geschlossen, wenn die Einreichung verweigert wird.

Bei Neueinstellungen wird der Themenkomplex zu Gewalt und Kindeswohlgefährdung im Einstellungsgespräch offen und klar thematisiert. Im Zuge dessen wird ebenfalls eine Erklärung (siehe Anlage 1) vorgelegt. Diese enthält zum einen die grundlegenden Regeln und Sicherheitshinweise, und fungiert darüber hinaus als Einverständniserklärung der Mitarbeitenden an Schulungen und Fortbildungen zu fachspezifischen Themen teilzunehmen. Die Erklärung ist hierbei Startpunkt eines Prozesses und nicht als einmaliger Vorgang zu betrachten. Am Ende dieser inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, dokumentieren die Mitarbeiter*innen ihre Zustimmung zu den Regeln mit ihrer Unterschrift. Mit dieser wird eine eindeutige, persönliche und darüber hinaus auch für andere sichtbare Willenserklärung abgegeben.

III.3 Information und Fortbildung

Das Schutzkonzept befindet sich in der Einführungsmappe für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der konzeptionellen Weiterentwicklung wird wöchentlich in der großen Teamsitzung Raum gelassen.

Im großen Sprechzimmer befindet sich ein roter Ordner mit wichtigen allgemeinen Informationen sowie Handlungsleitlinien im Akutfall.

Supervision ist fester Bestandteil des Arbeitsalltags der Wohngruppenteams. Sie findet einmal im Monat statt, wird von einer externen Fachkraft durchgeführt und bietet Unterstützungsmöglichkeiten für selbstreflektive Prozesse.

III.4 Prävention

Unsere Einrichtung soll ein Ort sein, an dem sich die Kinder/Jugendlichen, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne aufhalten und sich respektvoll und wertschätzend begegnen. Durch die unten aufgeführten Haltungen und Maßnahmen und vor allem durch deren konkrete Umsetzung im Alltag handeln wir präventiv im Sinne des Kinderschutzes.

- Kennen, erkennen und erfüllen der Grundbedürfnisse der Kinder
- Kennen, achten und hüten der Kinderrechte
- wertschätzender und respektvoller Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen
- Förderung der kognitiven Kompetenzen durch Anregungen, Spiel und Bewegung
- Förderung eines positiven Selbstkonzeptes der Kinder durch ein unterstützendes soziales Klima
- Förderung der Selbstwirksamkeit der Kinder durch Partizipation und Übernahme von Verantwortung
- Förderung der Wahrnehmung von Sinn und Struktur im Leben
- Förderung in der Anpassung an Veränderung (Resilienz) und beim Erlernen von Selbstreflektion und Fremdrektion
- regelmäßiger Austausch mit den Eltern für eine gute Erziehungspartnerschaft
- professionelles Beschwerdemanagement für Eltern und Kollegen im Umgang mit Kritik, Fragen und Anregungen
- ausreichende Fortbildung und Supervision der Mitarbeiter
- Kinderbesprechungen
- Team-, Gesamt- und Klassenkonferenzen
- Entwicklungsgespräche

III.5 Beschwerdemanagement und Partizipation

III.5.1 Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement ist Bestandteil der Qualitätssicherung und hilft Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen, um die Zufriedenheit von Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen zu verbessern.

In den Teamkonferenzen, Klassenkonferenzen und Gesamtkonferenzen haben die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, sich in Konfliktsituationen oder in Fragen des Kinderschutzes zunächst gegenseitig zu beraten.

Möglichkeiten für Beschwerden, Kritik, Anregungen und Fragen seitens der Eltern gibt es in regelmäßigen Entwicklungsgesprächen, Förderplangesprächen, Hausbesuchen, auf Elternabenden und in zusätzlichen Elterngesprächen. Außerdem können sich Eltern mit ihrem Anliegen an die Elternvertreter der Klasse wenden. Wird eine Beschwerde oder ein Konflikt unter Einbeziehung der

Elternvertreter nicht gelöst, kann und sollte die Bereichsleitung (Heim, Schule, eFöB oder Tagesgruppe) angesprochen werden. Diese kann dann die Prozesssteuerung zeitnah übernehmen und die Betroffenen zu Gesprächen einladen.

III.5.2 Partizipation

Partizipation in unserer Einrichtung meint, dass

- a) eine Teilhabe der Kinder an Entscheidungen im Gruppen- und Schulalltag,
- b) die essenzielle Mitgestaltung und Mitwirkung von Eltern,
- c) eine Teilhabe der Mitarbeitenden an Entscheidungen sowie die notwendige Mitgestaltung und Mitwirkung der Mitarbeitenden am Schutzkonzept

ermöglicht wird.

Ziel ist es, dass Kinder altersgemäß lernen, ihre Ideen, Wünsche und Bedürfnisse erstens überhaupt wahrzunehmen, zweitens zu äußern und drittens damit berücksichtigt zu werden. Somit achtet das Pädagogenteam sorgsam gerade auch auf nonverbale Äußerungen der Kinder, nimmt sie ernst und berücksichtigt sie in der Gestaltung des Gruppen –und Schulalltags.

Um die Entwicklung der Kinder zu fördern ist uns eine gute Erziehungspartnerschaft mit den Eltern wichtig. Durch die Elternvertreter der jeweiligen Klasse werden Feste mitorganisiert. Selbstverständlich haben Eltern ein Mitspracherecht bei der Themenauswahl von Elternabenden und bereiten diese auch gegebenenfalls gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern vor.

Die Erarbeitung der neuen Verhaltensvereinbarung fand in einem interaktiven Prozess mit den Mitarbeiter*innen aller drei Bereiche (Heim, Schule und Hort) statt. Zuerst wurden Kollegium und Heimteam grundlegende Ideen für einen Verhaltenskodex gegeben, aus denen sie in Kleingruppen Inhalte und Formulierungen entwickelten. Hieraus wurde ein Gesamtentwurf erstellt, der dem Kollegium von Lehrer*innen und Therapeutinnen und Therapeuten, dem Heimteam und dem Hortteam vorgelegt und aus deren Rückmeldungen weiter verfeinert wurde.

Abschließend wurde die neue Verhaltensvereinbarung vom Leitungskreis verabschiedet. Diese ist im Anhang 1 und wird jährlich von allen Mitarbeiter*innen unterschrieben.

IV Grundlagen zu Gewalt und Kindeswohlgefährdung

In diesem Kapitel werden wichtige Begriffe sowie Gesetzesgrundlagen dargestellt, die für die Themen Gewalt und Kindeswohlgefährdung relevant sind. Für eine Besprechbarkeit sind ein ähnliches Verständnis von Begriffen und der Gesetzeslage hilfreich. Unterteilt ist das Kapitel in vier Abschnitte: 1. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, 2. Kindeswohlgefährdung durch körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, seelische Misshandlung, Vernachlässigung, häusliche Gewalt, 3. Strategien von Täter*innen, sowie 4. Anzeichen und Signale von Gewalterfahrungen.

IV.1 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Die Grundlegende Aufsichtspflicht obliegt den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten. Diese ist in §1631 BGB geregelt und wird anderen vertraglich übertragen, z.B. Schule, Hort und Heim.

In den entsprechenden Gesetzestexten steht:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1631.html>

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/832.html>

Die Aufsichtspflicht soll auch die Entwicklung des Kindes fördern:

"Jede Aufsicht findet ihre Grenzen in der Notwendigkeit, den Kindern vom Beginn des schulpflichtigen Alters ab ein ständig steigendes Maß von Freiheit zu gewähren. Ohne einen gewissen Spielraum der freien, d.h. unbeaufsichtigten Betätigung kann sich ein Mensch nicht zur Selbstständigkeit entwickeln, auf die er angewiesen ist, um später im Leben bestehen zu können." (OLG Hamburg, Urteil v. 22.06.65 Az: 7 U 38/65)

"Eine bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass dabei etwas passiert ist, ist in aller Regel nicht strafbar. Das Problem beginnt dann, wenn ein Schaden entsteht, der zivilrechtlich, also vor allem finanziell geregelt werden muss. (...) Diese möglichen finanziellen Risiken können entweder über eine eigene Haftpflichtversicherung oder über eine Haftpflichtversicherung des Trägers bzw. der Gemeinde vermieden werden.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht wird unterschieden zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Bei Vorsatz ist die Haftungsfrage eindeutig: hier haftet der/die Betreuer*in alleine.

Bei Fahrlässigkeit wird zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterschieden.

„Grobe Fahrlässigkeit“ ist eine schwere Form des Versehens, eine Handlung (oder Unterlassung), die eigentlich jedem in der gleichen Situation als falsch aufgefallen wäre. Beispielsweise wird regelmäßig grobe Fahrlässigkeit unterstellt, wenn Verantwortliche betrunken sind. Bei grober Fahrlässigkeit haftet ebenfalls der/die Betreuer*in. (...)

Bei leichter Fahrlässigkeit sollte der Träger den/die Betreuer*in von der Haftung freistellen und eine entsprechende Versicherung abschließen."

Quelle: <https://agif.de/index.php/gesetze.html> s. [Aufsichtspflicht in der Kinder- und Jugendarbeit.pdf](#)

IV.2 Kindeswohlgefährdung durch körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, seelische Misshandlung, Vernachlässigung, häusliche Gewalt

Wodurch eine Kindeswohlgefährdung entstehen kann und welche Gewaltphänomene dies betrifft, hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin festgelegt, der folgende Text wird hier von dieser Homepage zitiert: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/#gefaehrdung>

"Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien oder Institutionen (zum Beispiel Heime, Kitas, Schulen, Kliniken) durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Sorge geschehen. Maßstab hierfür sind gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung. Die Folgen können Verletzungen, körperliche und seelische Schädigungen oder Entwicklungsgefährdungen bei einem Kind oder Jugendlichen sein."
Vernachlässigung .

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

Körperliche Gewalt .

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Seelische Gewalt .

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbstständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln

Sexualisierte Gewalt .

Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder oder Jugendliche sind alle sexuellen Handlungen, die mit, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen begangen werden und die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle oder nach Sex zu befriedigen. Dazu gehören insbesondere das Einbeziehen des Kindes oder Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, die Nötigung des Kindes oder Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, die Aufforderung an das Kind oder Jugendlichen, sich mit oder vor anderen sexuell zu betätigen

Hinweis: Bei Fragen zu sexualisierter Gewalt gibt es das Hilfetelefon sexueller Missbrauch des Bundes: www.hilfetelefon-missbrauch.de

Häusliche Gewalt .

Wenn es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen emotionaler, körperlicher oder sexueller Art zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter) kommt, geraten Kinder häufig in diese hinein oder erleben diese mit. Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder aus dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis heraus beobachten, sind in ihrem Wohlergehen gefährdet. Diese Erfahrungen können zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern, auch zu traumatischen Schädigungen führen."

IV.3 Strategien von Täter*innen

Für den Bereich sexualisierte Gewalt wurden aus der Therapie mit Straftätern und in der Forschung Handlungsmuster und Strategien erkannt, die das Risiko für Kinder erhöhen. Tatpersonen kommen aus allen sozialen Schichten und Bereichen und manche Menschen, die unprofessionelle und schadhafte Interessen an Kindern haben, suchen sich auch pädagogische Berufe aus.

Folgende Strategien von Täter*innen können helfen zu erkennen, wann ein unprofessionelles Handeln vorliegt. Das heißt nicht, dass die Person vorhaben muss, eine Straftat zu begehen. Dennoch wirkt eine Intervention bei solchen Handlungsweisen zum Wohle der Kinder schützend für sie.

Vorab ist hilfreich zu wissen, dass Straftaten gegen Kinder in den allermeisten Fällen nicht aus Versehen passieren. Sexuelle und andere Gewaltformen sind meistens geplante Beziehungstaten, die auf einer schädlichen Machtausübung beruht.

Bei sexualisierter Gewalt wurden folgende Vorstufen festgestellt, bevor Handlungen geschehen:¹

1. Motivation des/der Täter*in muss vorhanden sein – Täter*innen beschäftigen sich vorher gedanklich mit solchen Taten, z.B. im Internet und sehen, dass sie nicht die einzigen sind, die Straftaten begehen oder vorhaben.
2. Innerliche Hemmungen werden überwunden – Menschen wissen, dass Straftaten gegen Kinder falsch sind, dennoch versuchen Täter*innen Rechtfertigungen für solches Handeln zu finden.
3. Äußerliche Begrenzungen im sozialen Umfeld werden überwunden – Um ihre Taten zu verheimlichen und andere zu überzeugen, dass ungewöhnliches Handeln begründet sein könnte, manipulieren Täter*innen auch das gesamte soziale Umfeld inklusive Eltern/Sorgeberechtigten, Kolleg*innen und Vorgesetzte. Ein Beispiel könnte sein, dass sie versuchen, sich von üblichen Regeln oder Vorschriften befreien zu lassen und finden dafür individuelle Gründe.
4. Widerstände des Kindes werden überwunden – Kinder haben eine natürliche Abwehr gegen Handlungen, mit denen sie sich nicht wohlfühlen. Auch sie werden überredet, manipuliert, unter Druck gesetzt bei solchen Taten mitzumachen.

Junge Menschen, bei denen Täter*innen Straftaten planen, werden gezielt beobachtet, ausgesucht und getestet, ob sie Übergriffe zulassen. Bei dieser gezielten Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung wird einerseits das Vertrauen des Kindes erworben und gleichzeitig ein Druck aufgebaut, übergriffige Handlungen zu akzeptieren.

Diese Strategien werden vor, während und nach den Taten eingesetzt, um Betroffene und das soziale Umfeld nachhaltig zu manipulieren. Folgende Handlungen und Strategien sind in der pädagogischen Arbeit unprofessionell und daher bereits ein Grund, in ein kollegiales Gespräch oder Intervention durch eine Leitungsperson zu gehen. Dies muss nicht bedeuten, dass jemand eine Straftat plant, dennoch haben solche Handlungen negative Auswirkungen.

1 Browne, Angela; Finkelhor, David (1986): Impact of Child Sexual Abuse – A Review of the Research.
http://empower-daphne.psy.unipd.it/userfiles/file/pdf/Brown%20A_%201986.pdf

- **Bevorzugung und Belohnung** – Bestimmte junge Menschen werden hervorgehoben als "etwas Besonderes" (positiv oder negativ). Sie werden mit besonderer Zuwendung, Geschenken oder Aktivitäten bevorzugt und belohnt, mehr als andere Kinder.
- **Isolierung** – Täter*innen wollen mit betroffenen Kindern alleine sein und organisieren dies. Sie isolieren auch sozial, indem sie die Kontakte der Kinder/Jugendlichen zu anderen behindern oder unterbrechen.
- **Geheimhaltung** – Sie setzen Betroffene unter Druck, nichts von dem zu erzählen, was passiert. Dies erzeugt große innerpsychische Konflikte und Ambivalenz bei Betroffenen.
- **Sexualisierung** – Kontakte werden zunehmend sexualisiert. Z.B. werden junge Menschen zu eigenen Erfahrungen ausgefragt, ihnen wird pornografisches Material gezeigt und sie werden zu sexuellen Handlungen aufgefordert, meistens damit verbunden, dies sei "normal", es werde nur nicht darüber gesprochen.²

IV.4 Anzeichen und Signale von Gewalterfahrungen

Es gibt keine spezifischen Symptome nach Gewalterlebnissen. Betroffene senden bewusst oder unbewusst Signale, dass ihnen etwas geschehen ist, sie evtl. Unterstützung wünschen oder auch nicht. Wenn eine Vermutung auf Gewalt entsteht, ist es wichtig, die Privatsphäre zu achten, ins Gespräch zu kommen und an professionelle Stellen weiterzuleiten. Zu möglichen Anzeichen gehören:

- Sozialer Rückzug; Aggressivität; Delinquenz; normales Sozialverhalten
- Starke Nutzung von Alkohol und Drogen, sowie nichtstoffliches Suchtverhalten (Online-, Computer-, Spielsucht)
- Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Dissoziation
- Selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen
- Psychische Symptome, z.B. Depressionen, Ängste, Posttraumatische Belastungen
WICHTIG: Nicht alle Betroffenen haben danach traumatische Belastungen. Alle Menschen verarbeiten schwere Erlebnisse unterschiedlich, haben viele Stärken und Selbstheilungskräfte.
- Sexualisiertes Verhalten: Reinszenierung bei Kindern, verstärkte sexuelle Aktivität
- Verhaltensänderungen können plötzlich oder schleichend sein
- Alle Verhaltensänderungen können als Folge auftreten

WICHTIG: Nicht alle Betroffene zeigen Auffälligkeiten, viele führen ihr Leben unauffällig weiter. Betroffene haben oft eine sehr starke Ambivalenz zu den Täter*innen. Einerseits sind/waren es freundliche Menschen, mit der sie eine soziale Beziehung hatten/haben. Andererseits haben diese sich sehr unangenehm verhalten und Schaden verursacht. Oft wollen Betroffene die "guten Seiten" der Täter*innen behalten, und wollen nur, dass die Gewalt aufhört. Es braucht Zeit, bis sie sich aus den Täterstrategien befreien können, denn diese wirken noch lange, auch nachdem die Taten aufgehört haben. Manche erleben starke Schuld- und Schamgefühle, große Wut oder Traurigkeit, Verwirrung und Verunsicherung und ein vermindertes Selbstwertgefühl, auch Jahre und Jahrzehnte nachdem die Handlungen aufgehört haben.

Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt geschieht meistens in einem sehr privaten Bereich des Lebens. Es ist nicht leicht, mit anderen darüber zu sprechen, dies braucht Zeit und Vertrauen.

2 Solche Strategien wurden z.B. beschrieben in: Bullens, Ruud: "Der Grooming Prozeß – oder das Planen des Missbrauchs". In: Marquardt-Mau, Brunhilde (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung – Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle. Weinheim, München: Juventa, 1995, S. 55-67.

Jeder Mensch entscheidet selbst wann, mit wem und worüber sie/er sprechen möchte.

Als Begleitpersonen können wir Angebote für Gespräche und Hilfen machen. Wichtig ist dabei eine vertrauensvolle Atmosphäre herzustellen und möglichst wenig Druck auf Betroffene auszuüben.

V Handlungsplan bei Verdacht auf Gewalt oder Kindeswohlgefährdung

Eine Intervention bei Kenntnis von einem Verdacht auf Gewalthandlungen hat grundlegende Schritte, die hier beschrieben werden. Jede Situation, jeder Vorfall ist wahrscheinlich unterschiedlich und wird daher individuell bearbeitet. Verantwortlich für die Verdachtsbearbeitung ist die jeweilige Bereichsleitung in Schule, Heim, Hort. Diese berät sich mit Fachkräften für Kinderschutz. Die Bearbeitung sollte rasch geschehen und zu Handlungsschritten führen, mit dem Ziel von Schutz und klaren Informationen für alle Beteiligten.

Im Kinderschutz wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen – die ungewollt geschehen – Übergriffen – einer schädigenden Ausnutzung von Macht – und Straftaten nach dem Strafgesetzbuch. Die jeweiligen Handlungsschritte werden hier dargestellt.

V.1 Interventionsschritte bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Grenzverletzungen entstehen im Alltag als unbeabsichtigtes, unpassendes Verhalten, das einmalig oder selten passiert. Dies geschieht im sozialen Miteinander durch Unkenntnis, Unachtsamkeit oder mangelnder Sensibilität für die Bedürfnisse anderer. Solche Fälle können miteinander geklärt werden oder mit kollegialer Unterstützung. Eine ernsthafte Entschuldigung und Klarstellung, dass so etwas nicht mehr vorkommen soll, sollte zur Klärung führen. Wenn solche Handlungen planvoll, regelmäßig oder eine Ausübung von Macht sind, sind es Übergriffe (s.u.)

Wenn Sie eine grenzverletzende Situation wahrnehmen, handeln Sie nach folgenden Schritten, passend zur Situation. Bitte achten Sie darauf, dass niemand bloßgestellt oder herabgewertet wird.

1. Die grenzverletzende Situation in klarer Art und Weise beenden und die Beteiligten trennen.
2. Die betroffene Person ansprechen und nach deren/dessen Wunsch zur Form der Entschuldigung oder Wiedergutmachung fragen (wie, wann, wo).
3. Die Person, die eine Grenze überschritten hat, darauf aufmerksam machen.
 - Es kann hilfreich sein, auf die Verhaltensvereinbarung hinzuweisen
4. Die Person, die eine Grenze überschritten hat, zu einer angemessenen und baldigen Wiedergutmachung bzw. Entschuldigung gegenüber der betroffenen Person leiten.
 - Bedürfnisse des/der Betroffenen im Blick behalten
5. Gegebenenfalls den gewünschten Umgang miteinander allgemein in der Gruppe oder Klasse thematisieren, ohne Bezug auf die Beteiligten eines Vorfalls.

Bei massiven Grenzverletzungen (die sich im Nachhinein möglicherweise als Übergriff herausstellen) den Vorfall dokumentieren und mit der Fachkraft für Kinderschutz und

Bereichsleitung besprechen, wie im nächsten Abschnitt. Bei Übergriffen wird einem Kind ein erheblicher Schaden verursacht und eine Entschuldigung ist nicht ausreichend.

V.2 Interventionsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Übergriffe, Straftaten

Die hier beschriebenen Schritte beziehen sich auf übergriffiges Verhalten oder Straftaten von Erwachsenen. Wenn Kinder ein solches Verhalten zeigen, wird dieses mit ihnen pädagogisch bzw. therapeutisch bearbeitet. Hierbei ist das Konzept zu Übergriffen unter Kindern zu nutzen (siehe Punkt VI.8).

Bei schweren Schäden oder dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind die Bereichsleitung und die insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz zu informieren.

Übergriffiges Verhalten besteht aus einer absichtlichen Ausnutzung von Macht zum Schaden anderer. Dies kann körperlich sein, sexualisiert oder sprachlich, z.B. im Demütigen, Beschimpfen, Blamieren, Bloßstellen und Kleinmachen von Kindern, auch wenn dies als vermeintlich erzieherische Methode gesehen wird.

Strafbare Handlungen sind im Strafgesetzbuch festgehalten, u.a. §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen; §176 Sexueller Missbrauch von Kindern; §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften.

Für pädagogisch Mitarbeitende oder der Allgemeinheit gibt es keine Pflicht, eine polizeiliche Anzeige oder Meldung bei Behörden wie dem Jugendamt zu machen. Nach §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), sind Fachkräfte verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Wohl des Kindes tätig zu werden.

Meldungen an Behörden werden von der jeweiligen Bereichsleitung gemacht. Strafanzeigen werden von der Geschäftsführung getätigt.

HINWEIS: Eine polizeiliche Anzeige bedeutet immer eine sehr hohe psychische Belastung für Gewaltbetroffene und Angehörige. Die Rechtslage kann kompliziert sein, deshalb ist eine Rechtsberatung sehr zu empfehlen, diese darf nur durch Rechtsanwält*innen erfolgen. Infos zur Anzeigepflicht unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/verdachtsfall-und-anzeigepflicht/#Kirchen-keineAnzeigepflicht>

Folgende Schritte sind Grundlage der Intervention:

a) Gefahrensituation beenden und für Schutz sorgen

- Wenn Sie eine Situation von übergriffigem oder gewaltvollen Verhalten beobachten, schreiten Sie ein, beenden Sie die Situation und trennen Sie die Beteiligten. Wenn Sie die Situation nicht alleine beenden können, holen Sie sich Hilfe.
- Kümmern Sie sich um das betroffene Kind, bieten Sie ihm einen sicheren Ort und sozialen Rahmen und erklären, welche nächsten Schritte nun geschehen.

b) Sachverhalt an Bereichsleitung melden und mit Fachkraft für Kinderschutz besprechen

- Dokumentieren Sie das Gesehene und Berichtete, nutzen Sie den Dokumentationsbogen.
- Sprechen Sie mit den genannten Fachkräften für Kinderschutz und melden Sie den Verdachtsfall an Ihre Bereichsleitung. Wenn eine Leitungsperson im Verdacht ist,

besprechen Sie dies mit der Fachkraft für Kinderschutz, eine Meldung wird in diesem Fall an den Geschäftsführer oder Vorstand gemacht.

- **WICHTIG: Detaillierte Informationen werden unter denjenigen ausgetauscht, die sich mit der Fallbearbeitung befassen. Teams/Kollegium werden allgemein informiert. Vermutungen, Spekulationen usw. sind nicht hilfreich sondern führen zu Falschinformationen, Gerüchten und schaden allen Beteiligten, vor allem den Betroffenen. Offizielle Bekanntmachungen und Informationen an die Öffentlichkeit werden von der Geschäftsführung mitgeteilt oder von dieser beauftragt.**

c) Umsetzung der weiteren Intervention durch Bereichsleitung und Fachkräfte für Kinderschutz

- Bereichsleitung, involvierte Teammitglieder und Fachkräfte für Kinderschutz nehmen eine Einschätzung zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor und beraten über die nächsten Schritte. Die Bereichsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung.
- Wenn trotz interner Schritte eine Kindeswohlgefährdung nicht behoben werden kann, oder wenn es den Verdacht auf schwerwiegende Misshandlungen oder Straftaten gegenüber einem Kind gibt, wird eine Beratung nach §8b SGB VIII durch eine zertifizierte Insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts wahrgenommen. Je nach Einschätzung wird eine Meldung bei den zuständigen Sachbearbeiter*innen des Jugendamts gemacht. In solchen Fällen wird ebenso eine Meldung bei der Senatsverwaltung getätigt.
- Eine polizeiliche Anzeige wird erst durch die Geschäftsführung nach einer Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft, deren ausdrückliche Empfehlung sowie der Information und Unterstützung des betroffenen Kindes erstattet. Eine Rechtsberatung und anwaltlicher Beistand wird vor einer polizeilichen Anzeige wahrgenommen.
- Öffentliche Stellungnahmen werden nur durch die Geschäftsführung getätigt.

Wenn es Fragen gibt, sprechen Sie bitte mit einer benannten Fachkraft für Kinderschutz oder Ihrer Bereichsleitung.

V.3 Schutz, Unterstützung und Information

Eine fachliche Bearbeitung von Verdachtsfällen soll den Schutz und die Unterstützung aller Beteiligten beachten. Informationen über die Bearbeitung eines Verdachtsfalls sollten diskret und sensibel behandelt werden, ohne öffentlich Einzelheiten zu nennen, die den Persönlichkeitsrechten widersprechen würden. Beteiligte, die geschützt und in allgemeiner Form über den Sachstand informiert werden:

- Betroffene
- Eltern / Sorgeberechtigte und Bezugspersonen
- Meldende Person(en)
- Beschuldigte Person(en)
- Das entsprechende Team, Kollegium

Zur Bearbeitung und Aufarbeitung von Vorkommnissen wird fachliche Unterstützung für alle Beteiligten angeboten, wie Beratung, Supervision, Therapie. Dafür ist die Kenntnis von und Vernetzung mit externen Beratungsstellen sinnvoll und hilfreich.

V.4 Einbeziehung von Bereichsverantwortlichen, Leitungskreis und Geschäftsführung

Jeder Verdacht einer Kindeswohlgefährdung muss den jeweiligen Bereichsverantwortlichen gemeldet werden: Schulleitung, Heimleitung oder Hortleitung. Diese holt eine Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz ein und entscheidet – ggf. mit anderen Fallführenden – über die weiteren Schritte.

Wird ein*e Mitarbeiter*in verdächtigt, Kindeswohlgefährdend gehandelt zu haben, wird zusätzlich der Leitungskreis informiert.

Eine personalrechtliche Konsequenz (Ermahnung, Abmahnung, Beurlaubung, Kündigung) wird vom Vorstand ausgesprochen, nach einer Empfehlung des Leitungskreises.

V.5 Reflexion der Schritte und des Prozesses

Ein Verdachtsfall darf nie alleine bearbeitet werden. Oft löst ein Verdachtsfall unterschiedliche Konflikte aus, daher ist eine möglichst ruhige und fachliche Bearbeitung sowie gezielte Schritte bzw. Maßnahmen sinnvoll. Fachliche Beratung und die Einschätzung einer externen insoweit erfahrenden Fachkraft für Kinderschutz sind einzuholen. Verdachtsfälle haben meistens eine erhebliche Komplexität und lösen oft soziale Dynamiken in verschiedenen Gruppen aus: Betroffene Kinder und Familien; andere Kinder und Familien; beschuldigte Personen; Team/Kollegium; Leitungsebenen. Daher ist ein sorgsamer, fachlicher Umgang mit dem Verdachtsfall wichtig.

V.6 Abschluss der Fallbearbeitung

Jede Fallbearbeitung sollte so bald wie möglich und fachlich geboten beendet werden, um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. Wird ein Verdachtsfall bestätigt, werden Schutzmaßnahmen und Konsequenzen ausgesprochen.

Wird ein Verdachtsfall widerlegt, findet eine Rehabilitierung statt, in Form einer schriftlichen Erklärung des Leitungskreises oder Vorstands. Darüber werden alle Beteiligten informiert: Das entsprechende Team/Kollegium, betroffene Kinder, Eltern, ggf. Kooperationspartner soweit diese involviert waren.

Wird ein Änderungsbedarf im Schutzkonzept oder im Handlungsplan bei Verdacht festgestellt, werden diese entsprechend überarbeitet.

V.7 Aufarbeitung von vergangenen Fällen

Wird nach Abschluss einer Fallbearbeitung das Zusammensein von Beteiligten als weiterhin konflikthaft oder belastend wahrgenommen, kann eine interne Aufarbeitung verlangt werden. Diese wird durch externe Fachkräfte geleitet und kann folgende Ziele haben:

- Weitere Informationen für eine Nachvollziehbarkeit von Vorgängen und Entscheidungen
- Eine erneute Einschätzung mit zusätzlichen Informationen
- Entlastung von Kindern, Angehörigen, Mitarbeitenden
- Befriedung der aktuellen Situation in der Einrichtung

Die Aufarbeitungsschritte und Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert und den Beteiligten bekannt gemacht.

V.8 Umgang mit sexuell grenzverletzendem/übergriffigen Verhalten von Kindern

Wenn sexuell grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten (SGV) bekannt wird, ist es im Sinne aller Beteiligten hilfreich, möglichst klar zu handeln. Handlungsschritte und Informationen sind hier dargestellt.

V.8.1 Direkte Handlungsschritte

Wird sexuell grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten bekannt oder beobachtet, sind folgende Schritte zentral. Weitere können hinzukommen.

- Schutz des betroffenen Kindes sicherstellen, räumliche Trennung für die nächste Zeit bis ein weiterer Handlungsplan erarbeitet wird.
- Enger Kontakt und Absprachen mit übergriffigem Kind und betroffenem Kind, damit Sie als Fachkraft wissen, was die Kinder als eigene Bedarfe äußern und die Kinder wissen, was von ihnen erwartet wird. Orientierung bietet mehr Sicherheit, für die einzelnen Kinder und für die Gruppe/Klasse. Z.B. können folgende Hinweise wichtig sein:
 - dass die Beteiligten nur mit Erwachsenen darüber sprechen sollen und nicht mit anderen Kindern;
 - welche Unterstützung sie sich wünschen, annehmen können;
 - wo und wie sie sich für die nächste Zeit (Stunden/Tage) getrennt aufhalten werden;
 - was den anderen Kindern vom Team/Kollegium gesagt wird;
 - dass sexuelle Handlungen zwischen Kindern vorkommen, jedoch nicht erlaubt sind;
 - gut, dass es jetzt bekannt wurde, sodass im Sinne aller gehandelt werden kann.
- Meldung an die Bereichsleitung. Wichtig ist, dass die Privatsphäre der beteiligten Kinder geschützt wird.
- Beratung mit der Fachkraft für Kinderschutz über die nächsten Schritte.
- Information an andere Bereiche sofern hilfreich; Schule, Heim, Hort.
- Unterstützung für das betroffene Kind und Angehörige organisieren, z.B. bei einer Fachberatungsstelle oder Therapie.
- Unterstützung für das sexuell grenzverletzende/übergriffige Kind und Angehörige organisieren, da das Verhalten einen Hintergrund hat, das meistens nicht leicht verständlich ist.
- Aufklärung und Prävention für die Gruppe/Klasse, mit Information über Vorfälle nur wenn sie notwendig sind.
- Präventive Strukturen erarbeiten oder überprüfen, um Gelegenheiten für zukünftige Übergriffe zu reduzieren.
- Aufarbeitung im Team durch Supervision oder Fachberatung.

Ob und wie betroffene und sexuell grenzverletzende/übergriffige Kinder in Zukunft zusammen sein können, hängt sehr von der sozialen Dynamik zwischen beiden und der Gruppendynamik ab. Es sollte immer der Einzelfall betrachtet und bearbeitet werden.

V.8.2 Hintergründe

Sexuell grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten ist eine Ausübung von Macht, um eigene Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen, zum Schaden anderer. Es wird davon ausgegangen, dass die sexuellen Kontakte nicht einvernehmlich oder nicht altersentsprechend für die Betroffenen waren. Ein Machtgefälle kann meistens erkannt werden. Kinder unter 14 Jahren können sexuellen

Handlungen, die in die Welt von Jugendlichen oder Erwachsenen gehören nicht zustimmen. Daher sind solche sexuelle Handlungen mit ihnen nie einvernehmlich.

Häufig haben sexuell grenzverletzende/übergriffige Kinder selbst Gewalt in unterschiedlichen Formen erfahren, welches zu vermindertem Selbstwert, geringeren sozialen Kompetenzen, sozialer Isolierung führt. Erfahrene Ohnmacht wird manchmal durch machtvolleres, kontrollierendes Handeln kompensiert.

Frühere Erlebnisse sind keine Entschuldigung für eigenes Handeln, jedoch mögliche Erklärungsansätze. Menschen tragen die Verantwortung für ihr Verhalten, auch wenn sie es aus unterschiedlichen Gründen nicht verstehen oder einordnen können. Bei jungen Menschen ist viel Potential zum Lernen und zur nachhaltig positiven Veränderung vorhanden.

V.8.3 Unterstützung des betroffenen Kindes – Verstehen und Stärkung der Persönlichkeit

Es ist sinnvoll mit dem betroffenen Kind zu reflektieren, wie es in die Situation der sexuellen Grenzverletzung(en)/Übergriff(en) geraten ist. Wie war der Verlauf, von einer alltäglichen Situation zu den sexualisierten Handlungen? Hat es sich wehren –Nein sagen– wollen und konnte dies nicht? Wurde es in Täter-Strategien verwickelt, z.B. Belohnungsangebote, Druck zur Geheimhaltung? Welche eigenen Interessen bestanden evtl.?

Diese können sehr persönliche, intime Fragen sein und der Rahmen einer Fachberatung oder Therapie für die Aufarbeitung sinnvoll. Viele Kinder schämen sich oder fühlen sich unwohl, diese persönlichen Themen mit denjenigen zu besprechen, mit denen sie auch ihren Alltag verbringen.

V.8.4 Unterstützung für das grenzverletzende/übergriffige Kind – Verstehen und Stärkung der Persönlichkeit

Sexuell grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten sollte tiefgründig therapeutisch oder in Fachberatung bearbeitet werden. Hinter dem Verhalten stehen unterschiedliche Bedürfnisse, z.B. nach emotionaler Nähe, körperlichem Kontakt, Anerkennung, sich wichtig zu fühlen usw.; Bedürfnisse, die auf andere Weise nicht befriedigt wurden. Je nach Alter, kognitiven und emotionalen Fähigkeiten der jungen Menschen wird mit ihnen zusammen herausgearbeitet, welche Wünsche und Bedürfnisse sie haben, wie diese im Alltag erfüllt werden können ohne anderen zu schaden und welche durch SGV erfüllt wurden. Schritt für Schritt wird in jedem Lebensbereich die Bedürfniserfüllung in der Therapie/Beratung herausgearbeitet und negative zu positiven Handlungsweisen im Alltag ausprobiert. Wenn jemand das SGV aufgeben soll, ist es wichtig dafür befriedigende Alternativen zu finden.

Stärkung des Selbstbewusstseins, Gefühle zu identifizieren und integrieren, Beziehungskompetenzen zu erweitern, ein Verstehen der eigenen Biografie sowie bewusstere Steuerung innerer Zustände und des eigenen Verhaltens sind Elemente, die bearbeitet werden.

Zusätzlich ist zu beachten, ob traumatische Ereignisse vorliegen. Traumafolgen erschweren manchmal die Verantwortungsübernahme für das sexuell grenzverletzende/übergriffige Verhalten, da das selbst Erlebte als "viel schlimmer" gewertet wird als die eigenen grenzverletzenden/übergriffigen Handlungen.

Bei *Kind im Zentrum* und einzelnen Therapeut*innen gibt es ambulante Therapien, die mit den Unterstützung der Einrichtung abgestimmt werden sollten. Darüber hinaus gibt es deutschlandweit spezialisierte Wohngruppen, die therapeutisch und pädagogisch mit sexuell grenzverletzenden/übergriffigen jungen Menschen arbeiten.

V.8.5 Alltagsbegleitung für grenzverletzende/übergriffige Kinder

Dass ein junger Mensch in Therapie oder Beratung ist, heißt noch nicht, dass es zu einer nachhaltigen Veränderung kommen wird. Viele (junge) Menschen können sich kurzfristig äußeren Anforderungen anpassen, um die Außenwelt zufrieden zu stellen. Wenn die Aufmerksamkeit oder Kontrolle später weg ist, kehren sie zu alten Mustern zurück, wenn diese schneller oder einfacher ihre Bedürfnisse befriedigen. Es braucht daher neben dem Schutz von potentiellen Betroffenen ebenso möglichst verschiedene vertrauensvolle Beziehungsangebote, in dem die intrinsische Motivation, sich innerlich und im Handeln zu ändern stetig steigt. Hier ist der Grundsatz, "Wertschätzung für den Menschen und Bewertung des Verhaltens" besonders wichtig. Dabei ist es sehr hilfreich, alltägliches grenzachtendes und grenzüberschreitendes Verhalten zu begleiten und besprechen; sprachlich, körperlich, emotional.

Dafür braucht es Zeit, Vertrauen und eine vielschichtige Bearbeitung von vergangenen Erlebnissen, Verstehen der Zusammenhänge und persönliche Motivation und Mut, Neues auszuprobieren. Pubertät z.B. ist geprägt von vielen Unsicherheiten, dem Hinterfragen von bekannten Strukturen bis hin zu rebellischen Verhaltensweisen.

Daher ist ein gemeinsames Verständnis von verschiedenen Bereichen hilfreich: Was ist kindliches/jugendliches/pubertäres Verhalten; wie wurde das heutige Erleben und Verhalten durch Vergangenes geprägt; wie steht jemand zum eigenen sexuell grenzverletzenden/übergriffigen Verhalten und; wie möchte dieser Mensch in Zukunft sein, im Innen und Außen?

V.8.6 Informationen und Alltagsbegleitung für die Gruppe/Klasse

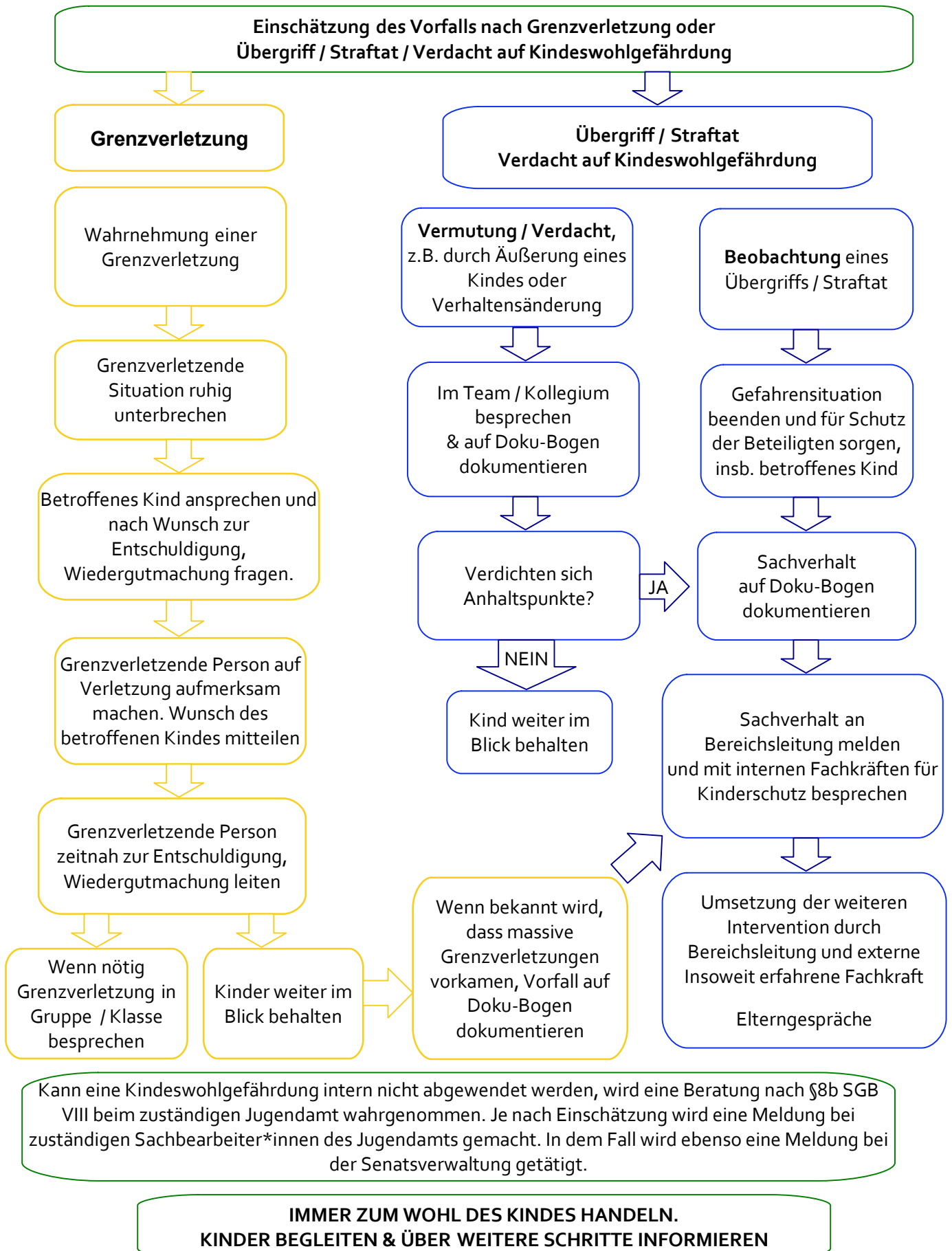
Auch wenn ein Vorfall nicht der gesamten Gruppe oder Klasse bekannt wird, so bekommen Kinder dennoch häufig mit, dass etwas vorgefallen ist. Die Privatsphäre der beteiligten Kinder zu schützen und gleichzeitig das Interesse oder die Neugierde von Kindern in der Gruppe oder Klasse zu befriedigen ist häufig eine Herausforderung.

Es ist wichtig, Veränderungen mit der Gruppe zu thematisieren und erklären, wenn auch in allgemeiner Form. Hier kann ähnlich gehandelt werden, wie mit anderen Grenzverletzungen oder Übergriffen. Die Gruppe/Klasse verpflichtet sich, die Privatsphäre der Beteiligten zu respektieren und gleichzeitig werden ihnen die erwachsenen Ansprechpersonen genannt, an die sie sich mit ihren Fragen wenden können.

Wenn notwendig, gibt es einen Aufarbeitungsprozess mit der gesamten Gruppe oder einzelnen Kindern darin.

Gegebenenfalls finden zu einem späteren Zeitpunkt Informations- oder Präventionsveranstaltungen für die Gruppe/Klasse statt, die für die Zukunft aufklärend und schützend wirken sollen. Hierzu zählen auch Sexualpädagogik und Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

V.9 Übersicht des Handlungsplans bei Verdacht auf Gewalt oder Kindeswohlgefährdung



VI Meldemöglichkeiten bei Schwierigkeiten oder Problemen

Manchmal gibt es Schwierigkeiten oder Probleme, die in Gesprächen miteinander nicht geklärt werden können. Meldemöglichkeiten und transparente Verfahren für solche Situationen sind zentral für die Prävention und Aufarbeitung von problematischem bzw. grenzüberschreitendem Verhalten oder Strukturen. Dadurch können schwerwiegendere Vorfälle strukturiert zur Kenntnis genommen und bearbeitet werden.

Wenn es um direkte Vorfälle des Verdachts auf Gewalt oder Kindeswohlgefährdung gibt, ist immer der Handlungsplan in Kapitel V zu nutzen.

Manchmal gibt es jedoch wiederkehrendes Verhalten von Kindern oder Erwachsenen oder strukturelle Schwierigkeiten wie Arbeitsüberlastung oder fehlende Erreichbarkeit, die indirekt zu einer Gefährdung für Kinder führen können. Ein allgemeiner Hinweis kann auch dazu führen, zu erkennen, dass Gefährdungsrisiken steigen, es einem oder mehreren Kindern schlechter gehen könnte als bisher angenommen.

Wichtig und hilfreich ist, dass es verschiedene Personen bzw. Stellen für solche Meldung gibt und die Verfahren jeweils transparent und verständlich sind: Was geschieht mit einer Meldung, welche Bearbeitungsmöglichkeiten gibt es, wie wird über Bearbeitungsschritte und Lösungen informiert? Dies erhöht das Vertrauen in solche Meldewege. Meldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Es sollte auch eine anonyme Meldung möglich sein.

Die Meldewege unterscheiden sich nach Alter und Position der Menschen im CvH. Entsprechend gibt es unterschiedliche Möglichkeiten für Kinder, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeiter*innen / pädagogische Fachkräfte.

1. Meldewege für Kinder

- Einzelgespräche mit allen Lehrer*innen, Betreuer*innen, Erzieher*innen
- Gespräche mit benannten, gewählten Vertrauenslehrer*in, Vertrauenserzieher*in
- Im Rahmen von Gruppenversammlungen oder Klassenrunden
- Über Gruppensprecher*innen, Klassensprecher*innen
- Kummerkasten in der auch anonyme Meldungen gemacht werden können.

2. Für Eltern/Sorgeberechtigte

- Persönlich bei Einzelgesprächen, am Telefon, per E-Mail
- Bei geplanten Elterngesprächen kann danach gefragt werden
- Meldung bei der Bereichsleitung
- Meldung beim Leitungskreis (wenn sie z. B. eine Schwierigkeit mit einer Bereichsleitung haben)

3. Für Mitarbeiter*innen / pädagogische Fachkräfte

- Meldung an die Bereichsleitung
- Meldung an den Leitungskreis
- Meldung über eine Einzelsupervision
- Meldung über eine externe Stelle, z.B. <https://www.waldorfschule.de/ueber-uns/beratung-und-schlichtung>

VII Kontaktdaten für Beratung und Hilfe

Ansprechpartner:

Geschäftsführung/ Vorstand Caroline von Heydebrand-Heim e.V.:
Herr Johannes Girke (j.girke@heydebrand.waldorf.net, Tel.: 030 – 801 60 03)

Externe Fachkraft für Kinderschutz für unsere Einrichtung:
Herr Marek Spitzcok von Brisinski (Info@Marek-Spitzcok.de, Tel. 0163 0817379)

Insoweit erfahrene Fachkraft
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V.
(info@kinderschutzbund-berlin.de, Tel.: 030 – 45 08 12 600)

Nummer gegen Kummer – bei Sorgen, Stress für Kinder / Jugendliche und Eltern kostenfrei & anonym

für Kinder / Jugendliche: 116111 Mo.–Sa. 14 bis 20 Uhr

Elterntelefon: 0800 111 0 550 Mo.–Fr. 9 bis 17 Uhr

Hilfetelefon sexueller Missbrauch – für alle Menschen, auch Eltern und Fachkräfte, kostenfrei und anonym

0800 22 555 30 <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen – z.B. häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Belästigung, kostenfrei & anonym

RUND UM DIE UHR: 08000 116 016 www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Gewalt an Männern – 0800 1239900 Mo.-Do. 9 bis 13 und 16 bis 20 Uhr, Fr. 9 bis 15 Uhr www.maennerhilfetelefon.de

Medizinische Kinderschutzhotline

0800 1921000 rund um die Uhr, kostenfrei

Für Fachkräfte der Jugendhilfe, der Familiengerichte, Ärzt*innen, Gesundheitsberufe

www.kinderschutzhotline.de

Berliner Jungs

Hilfe für Jungen bei sexueller Gewalt

Leinestr. 49, 12049 Berlin

Tel. 030 236 33 983

eMail: info@jungen-netz.de

Homepage: www.jungen-netz.de

Kind im Zentrum (KIZ)
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk
Maxstr. 3 a, 13347 Berlin
Tel. 030 282 80 77
eMail: kiz@ejf.de
Homepage: www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz.html

Wildwasser e. V.
Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Dircksenstraße 47, 10178 Berlin
Tel.: 030/282 44 27 Fax: 030/284 84 915
Telefonzeiten: Montag, Dienstag 10 – 13 Uhr, Donnerstag 13 - 16 Uhr
eMail: dircksen@wildwasser-berlin.de
Homepage: www.wildwasser-berlin.de

Strohalm e.V.
Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen
Luckauer Straße 2, 10969 Berlin
Tel.: 030 / 614 1829 Fax: 030 / 6140-1725
eMail: info@strohalm-ev.de
Homepage: www.strohalm-ev.de

Verhaltensvereinbarung des CvH ab 2021

Diese Verhaltensvereinbarung wurde mit den Mitarbeitenden zusammen entwickelt. Sie ist in drei Teile gegliedert: 1. Allgemeines 2. Pädagogische Praxis 3. Hilfreiche Strukturen. Bitte lesen Sie die folgenden Punkte aufmerksam durch. Mit Ihrer Unterschrift zum Schluss verpflichten Sie sich, diese einzuhalten.

1. Allgemeines

- 1.1. Vertrauen ist die Grundlage aller pädagogischen Arbeit. Aufbau und Weiterentwicklung von Vertrauen ins Caroline-von-Heydebrand Heim, Schule und Hort (CvH), ihrer Angebote und vor allem ihren Mitarbeitenden ist Aufgabe aller hier Beschäftigten. Es wird eine Kultur der Wertschätzung und Aufmerksamkeit im Alltag gepflegt, sowie des Fragens wenn es Unklarheiten gibt. Teams bzw. Kollegium treffen sich wöchentlich, um sich transparent und offen auszutauschen.
- 1.2. Im CvH werden Kinder ganzheitlich in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihren kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten unterstützt. Sie werden entsprechend ihrer Begabungen und Möglichkeiten gefördert. Die Förderung der Kinder gelingt in Zusammenarbeit des CvH mit den Kindern und Sorgeberechtigten bzw. engsten Bezugspersonen.
- 1.3. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang aller Menschen wird im CvH stets angestrebt. Mitarbeitende sind Vorbilder, verhalten sich dementsprechend und arbeiten aktiv an ihrer Vorbildfunktion. Sie schreiten umgehend ein, wenn sie Regelverstöße, übergriffiges Verhalten, Demütigungen, rassistische, sexistische oder diskriminierende Äußerungen mitbekommen. Vorfälle sind umgehend an die jeweilige Bereichsleitung zu melden.
- 1.4. Wir unterstützen ein friedliches Miteinander und lehnen jegliche Form von Gewalt ab. Körperliche, sprachliche und psychische Bestrafung sind verboten.
- 1.5. Wird bei Kollegen wahrgenommen, dass sie sich nicht entsprechend unserer Leitlinien und der Verhaltensvereinbarung verhalten, wende ich mich an die Bereichsleitung. Der Kontakt wird auch dann gesucht, wenn ein leichter Verdacht oder ein „ungutes Gefühl“ besteht (s. Handlungsplan).
- 1.6. Veränderungen in Nähe und Distanz zwischen Mitarbeitenden und Kindern, z.B. aufgrund einer neuen Altersreife, werden den Kindern transparent und verständlich vermittelt.

2. Pädagogische Praxis

- 2.1. Die Hausordnung wird von allen Mitarbeitenden eingehalten und alle achten auf die Einhaltung bei den Kindern.
- 2.2. Ausflüge werden von einer ausreichenden Anzahl von Betreuer*innen begleitet, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und im Heim maximal 8 Kinder pro Betreuer*in.
- 2.3. Auf Ausflügen mit Kindern ist immer ein (Dienst-)Handy mitzuführen, sodass in Notfällen oder pädagogischen Problemsituationen weitere Kolleg*innen oder Notdienste zur Hilfe geholt werden können. An ein Erste-Hilfe-Paket ist in Abhängigkeit von der Länge des Ausfluges zu denken.
- 2.4. Beim Baden im Schwimmbad/Freibad ist stets der/die Bademeister*in über die Anwesenheit der Gruppe zu informieren.

- 2.5. Das Baden in freien Gewässern ist nur erlaubt, wenn eine für die Kinder verantwortliche Betreuungsperson mit entsprechend notwendiger und aktueller Bescheinigung zur Wasserrettung ("Deutsches Rettungsschwimmabzeichen") anwesend ist.
- 2.6. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, mit Kindern die Eisflächen gefrorener Seen zu betreten.
- 2.7. Fahrradfahren auf öffentlichen Straßen ist nur nach bestandener Radfahrprüfung erlaubt.
- 2.8. Gefährliche Spiele, bei denen Sach- oder Personenschäden entstehen können, dürfen auf dem CvH-Gelände und anderer Orts nicht stattfinden.
- 2.9. Feuerzeuge und Streichhölzer sind außerhalb des Zugangs für Kinder aufzubewahren.
- 2.10. Die eigene Körperpflege sollen die Kinder nach Möglichkeit selbstständig durchführen. Benötigen sie Unterstützung, wird diese in der Anfangszeit gegeben. Informationen zu vorherigen Gewohnheiten hierzu können von den Eltern eingeholt werden.
- 2.11. Die Privatsphäre der Kinder in ihren Zimmern und insb. im Badezimmer wird respektiert. Bei Kindern, die noch nicht ausreichend selbstständig sind, kann die Badtür angelehnt sein.
- 2.12. Bei kleineren Wunden wird den Kindern Verbandmaterial gereicht, sodass sie sich selbst versorgen können. Bei internen Kindern dürfen Wunden von Betreuer*innen versorgt werden. Bei größeren Verletzungen ist umgehend eine notärztliche Versorgung anzurufen.
- 2.13. Für die Sicherheit der Kinder, die Medikamente einnehmen, findet ein Informationsaustausch der Mitarbeitenden der jeweiligen Bereiche statt (z.B. zu Mengen und Zeiten der Einnahme). Im Heim wird in jeder Wohngruppe ein Medikamentenheft geführt.
- 2.14. Heilpädagogische körperliche Aktivitäten, wie Einölen, werden nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Kindes durchgeführt, sofern ein Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt.
- 2.15. Der Umgang mit Fotos und Datenschutz wird im Vertrag mit den Sorgeberechtigten geregelt und von allen Mitarbeitenden eingehalten.
- 2.16. Auf Regelverstöße durch Kinder folgt zeitnah eine transparente, kleinschrittige und altersgemäße Konsequenz, an der die Kinder lernen und sich entwickeln können. Die Kommunikation zwischen den Teilbereichen Schule, Hort und Heim ist dabei unerlässlich.
- 2.17. Die Partizipation der Kinder wird kooperativ unterstützt, z.B. in Gruppenrunden, mit Klassensprecher*in in der Schule / Gruppensprecher*in im Heim.

3. Hilfreiche Strukturen

Alle Mitarbeitende erklären sich hiermit bereit:

- 3.1. an Fort- und Weiterbildungen zu Kindeswohl, Kinderschutz sowie pädagogischen Inhalten teilzunehmen;
- 3.2. an regelmäßigen Supervisionen teilzunehmen;
- 3.3. Fragen direkt anzusprechen, falls erforderlich diese stufenweise in Team- und Kollegiumsbesprechungen oder mit dem Bereichsverantwortlichen zu klären. Sollte sich keine Lösung gefunden haben, kann der Leitungskreis angesprochen werden. Kann ein Problem dennoch nicht gelöst werden, kann eine externe Unterstützung hinzugezogen werden.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, diese Vereinbarung einzuhalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Vereinbarung auch personalrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können.

Berlin, den _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Unterschrift: _____

Zentrale gesetzliche Grundlagen für den Kinderschutz

Die Grundrechte für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sind in verschiedenen Gesetzen und Abkommen festgehalten.

Dazu gehören:

- UN-Kinderrechtskonvention
(<https://www.unicef.de/informieren/schulen/unterrichtsmaterial/-/kinderrechte/107392>)

Folgende Gesetzestexte aus www.gesetze-im-internet.de

- Artikel 1 Grundgesetz: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Artikel 2 Grundgesetz:
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- Artikel 6 Grundgesetz:
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- Artikel 13 Verfassung des Landes Berlin:
(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.
- §4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
(1) Werden
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, **soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls

eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; **hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.** Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

- §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- §47 SGB VIII Meldepflichten
Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.
- §72a SGBVIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im CvH

Wenn jemand gehört, gesehen oder das Gefühl hat, dass ein Kind gefährdet ist.

1. Um welches Kind geht es? Vorname: Nachname: Alter:

Eltern: Telefon: E-Mail:

Welche Klasse, Heimgruppe, Hortgruppe?

2. Was wurde berichtet oder beobachtet, wann und wo? Auch mehrfache Ereignisse

Datum: Ort: Zeit, von bis

Was ist passiert? (Bitte genau beschreiben. Person, die erzählt nicht unter Druck setzen!)

Wer war noch dabei, hat ebenso beobachtet, mitbekommen?

3. Wie geht es der betroffenen Person jetzt? Was braucht sie/er?

4. Wer hat berichtet / beobachtet? Kind selbst oder jemand anderes?

Dann: Name: bei Kind, Alter:

Funktion/Rolle:

Wie geht es dieser Person? Braucht sie/er Unterstützung?

5. Gegen wen richtet sich der Verdacht auf gefährdende Handlungen?

Name: bei Kind, Alter:

In welchem Verhältnis ist diese Person zum Kind?

Weitere Informationen:

6. Wer weiß sonst noch davon? Was wurde bisher unternommen?

Bitte möglichst genau.

7. Sind bereits nächste Schritte vereinbart? Wenn ja, bitte beschreiben

8. Wer hat dieses Blatt wann ausgefüllt? Datum:

Name: Unterschrift:

9. Übergabe der Dokumentation an Bereichsleitung, Datum:

Name: Unterschrift Bereichsleitung:

Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten (nicht abschließend)
Vernachlässigung	Unterlassung von: Altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln (Kleinkinder), Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.
Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt	Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/Jugendlichen sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten), - Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen u.ä.) - Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, - Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen/Treten/Stoßen/Beschimpfen/Drohen/Beleidigen/Demütigen/Verhöhnern/Entwerten/Vergewaltigen der Mutter

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen	Anhaltspunkte — altersgemäß -(nicht abschließend)
Körperlich	(Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, usw. Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen), Weglaufen / Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes / Jugendlichen, nach Hause zu gehen usw. Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie,

Die aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den – Arbeitsfeldern z.B.
Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB – ausgenommen RSD)

**!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte
entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!**

§ 8a Abs. 4 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."

Institution / Name Anschrift:

Datum:

Telefon:

Name des/der betroffenen Minderjährigen:

Name:

Alter:

Aufenthalt z. Zt.:

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Geschwister:

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendlichen regelmäßig besucht?

Wenn Ja, welche?

1. Welche **Anhaltspunkte** sind aufgefallen? (Auffälligkeiten/*Mehrfachnennungen möglich):

körperliche Erscheinung

Unterernährt ☐

Falsche Ernährung (z.B. Übergewicht) ☐

Unangenehmer Geruch ☐

Unversorgte Wunden ☐

Chronische Müdigkeit ☐

Nicht witterungsgemäße Kleidung ☐

Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten) ☐

Krankheitsanfälligkeit ☐

Knochenbrüche (ungeklärte Ursache) ☐

Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich ☐

Körperliche Entwicklungsverzögerungen ☐

Sonstiges

*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung Ergänzungen unter „Sonstiges“ möglich

kognitive Erscheinung

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize ☐

Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen ☐

Konzentrationsschwäche ☐

Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung ☐

Sonstiges

psychische Erscheinung

apathisch, traurig ☐

schreckhaft, unruhig ☐

ängstlich, verschlossen ☐

Sonstige

Verhalten gegenüber Bezugspersonen

Angst vor Verlust (Trennungsangst) ☐

Distanzlos ☐

Blickkontakt fehlt ☐

Sonstiges

Verhalten in der Gruppe

beteiligt sich nicht am Spiel ☐

hält keine Grenzen und Regeln ein ☐

Sonstiges

Verhaltensauffälligkeiten

Schlafstörungen ☐

Essstörungen ☐

einnässen, einkoten ☐

Selbstverletzung / Selbstgefährdung ☐

sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen ☐

Konsum psychoaktiver Substanzen ☐

schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen) ☐

weglaufen / Trebe ☐

delinquentes Verhalten ☐

Sonstiges

weitere Bemerkungen:¹

¹ Platz für weitere Beschreibungen

2. Ressourcen/Selbsthilfepotential

- Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?
- Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen?

- Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt?
Ja ☐ Nein ☐ teilweise ☐

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes /Jugendlichen gesehen?

Ja ☐

Nein ☐

Begründung:

Im Kinderschutz insoweit erfahrene
Fachkraft hinzugezogen am:

Zuständige Fachkraft:

2. pädagogische Fachkraft

Abgabe an Jugendamt an:

Stellenzeichen:

Name:

Tel.:

Unterschrift, Datum

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über den zentralen Krisendienst Kinderschutz (Bezirkseinwahl + 55555; in Charlottenburg-Wilmersdorf Bezirkseinwahl + 15555) montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.

Kinder fördern und schützen!

